

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds
KOM-Nr.:	COM (2017) 827 final
BR-Drucksache:	750/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	<p>Ziel des Vorschlags ist die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und der EU insgesamt, ihren Mitgliedstaaten und den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten.</p> <p>Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), der durch einen völkerrechtlichen Vertrag 2012 gegründet wurde und mithin nur eine zwischenstaatliche Lösung ist, soll in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) - ähnlich dem Internationalen Währungsfonds (IWF)- umgewandelt werden. Durch die Errichtung des EWF auf Basis der EU-Verträge wird dieser institutionell fester in der EU verankert.</p> <p>Wie der ESM soll der EWF den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes Stabilitätshilfen gewähren und darüber hinaus Kreditlinien und Garantien für den SRF (Europäischen Abwicklungsfonds) zur Verfügung stellen (sog. Back-Stop), um damit etwaige Abwicklungsmaßnahmen in den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten zu finanzieren, wenn der SRF nicht über ausreichend Liquidität verfügt.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Mit dem Vorschlag wird der Europäische Währungsfonds (EWF) als eigenständige juristische Person nach dem Unionsrecht gegründet. Er soll Rechtsnachfolger des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) werden, dessen derzeitige finanzielle und institutionelle Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben. Somit wird der Europäische Währungsfonds weiterhin finanzielle Stabilitätshilfe an Mitgliedstaaten in Not leisten,</p>

indem er durch die Emission von Kapitalmarktinstrumenten und durch Geldmarktgeschäfte Mittel beschafft. Der Kreis der Mitglieder bleibt unverändert, und die Mitgliedschaft steht weiteren Mitgliedstaaten offen, sobald diese den Euro eingeführt haben.

Da der Europäische Währungsfonds zu einer Einrichtung der Union würde, sind einige gezielte Anpassungen an der derzeitigen Struktur des Europäischen Stabilitätsmechanismus erforderlich. Dazu gehört auch die Billigung diskretionärer Beschlüsse des Europäischen Währungsfonds durch den Rat.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag auch eine begrenzte Anzahl weiterer neuer Elemente. Erstens wird der Europäische Währungsfonds in der Lage sein, die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übernehmen. Diese ist ein wesentlicher Bestandteil der zweiten Säule der Bankenunion, des sogenannten einheitlichen Abwicklungsmechanismus.

Zweitens sieht der Vorschlag in Bezug auf die Mittelverfügung die Möglichkeit einer schnellen Beschlussfassung in bestimmten dringlichen Situationen vor. Für alle wichtigen Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen (z. B. Kapitalabrufe) soll das Einstimmigkeitsprinzip beibehalten werden. Eine verstärkte qualifizierte Mehrheit, bei der 85 % der Stimmen erforderlich sind, wird für bestimmte Beschlüsse über Stabilitätshilfen, Auszahlungen und den Einsatz der Letztsicherung vorgeschlagen.

Drittens sieht der Vorschlag in Bezug auf die Verwaltung der Finanzhilfeprogramme eine direktere Beteiligung des EWF neben der Europäischen Kommission vor.

Viertens wird im Vorschlag auf die Möglichkeit verwiesen, dass der EWF neue Finanzinstrumente entwickeln kann. Im Laufe der Zeit könnten solche Instrumente andere Finanzinstrumente und Programme der EU ergänzen oder unterstützen. Solche Synergien könnten sich als besonders nützlich erweisen, wenn der Europäi-

	<p>sche Währungsfonds eine Rolle bei der Unterstützung einer möglichen Stabilisierungsfunktion in der Zukunft spielen würde.</p> <p>Der Rat und die Kommission behalten ihre in den EU-Verträgen verankerten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung des EWF.</p> <p>Dem VO-Vorschlag ist im Weiteren ein Entwurf der Satzung des EWF beigefügt.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5, Abs. 3 EUV.</p> <p>Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV.</p> <p>Risiken für die Finanzstabilität, die über Grenzen und nationale Rechtsordnungen hinweg an den Finanzmärkten entstehen, können von den Mitgliedstaaten und nationalen Behörden allein nicht aus der Welt geschafft werden. Die Systemrisiken, die ein anderer Mitgliedstaat oder dessen Kreditinstitute für die Finanzstabilität der Union als Ganzes aufwerfen können, können von den Mitgliedstaaten und nationalen Behörden allein nicht bewältigt werden.</p> <p>Die Ziele der Verordnung sind wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene als auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verwirklichen.</p> <p>Gleichwohl ist die Einführung eines Europäischen Währungsfonds nicht unumstritten, da die Mitgliedstaaten Einfluss auf die Entscheidungen des EWF verlieren und die Befürchtung besteht, dass ein Europäischer Währungsfonds den Stabilitätspakt in der Union aufweichen könnte. Dies sind jedoch politische Erwägungen, die nach hier vertretener Auffassung nicht den Grundsatz der Subsidiarität betreffen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Es liegt kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse vor.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, 	<p>Nicht bekannt</p>

etc.	
-------------	--